

Zusatzinformation 3 zur Pressemitteilung zum 22. Bericht: Betriebliche Altersversorgung

1. Aufwand für die betriebliche Altersversorgung 2021 bis 2024

Die Kommission erkennt für die betriebliche Altersversorgung 2021 bis 2024 insgesamt einen Nettoaufwand von 2.497,0 Mio. € an. Der Nettoaufwand ergibt sich aus einem Bruttoaufwand von 2.944,7 Mio. € und bei den Anstalten anfallenden Erträgen (insbesondere Zinserträgen) von 447,8 Mio. €. In Relation zum gesamten Beitragsaufkommen beläuft sich der Nettoaufwand auf 8,0 %, in Relation zum Gesamtaufwand auf 6,5 %.

Der anerkannte Betrag liegt für 2021 bis 2024 um 66,9 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten. Gegenüber 2017 bis 2020 beträgt der Anstieg 53,5 Mio. €.

Ein wesentlicher Einflussfaktor für die Entwicklung des Nettoaufwands ist die Entwicklung der Zinserträge aus den Deckungsstöcken. Dies wird am Beispiel der ARD in den Anmeldungen für die letzten drei Beitragsperioden deutlich. Die angemeldeten Zinserträge beliefen sich in der Anmeldung

- zum 18. Bericht für 2013 bis 2016 auf 732,2 Mio. €,
- zum 20. Bericht für 2017 bis 2020 auf 506,4 Mio. € sowie
- zum 22. Bericht für 2021 bis 2024 auf nur noch 327,7 Mio. €.

Diese Reduzierung der Zinserträge führt somit selbst bei unverändertem Bruttoaufwand zu einer Erhöhung des Nettoaufwands um rund 200 Mio. € pro vierjähriger Periode.

Der Bruttoaufwand (ohne Berücksichtigung der Zinserträge) liegt demgegenüber im gesamten Zeitraum 2013 bis 2024 auf annähernd konstantem Niveau. Ursache für die gedämpfte Entwicklung sind die Neuregelung der Altersversorgung und erste Entlastungen aus den in der Vergangenheit gebildeten Deckungsstöcken. Die Beiträge der Anstalten an die Pensionskassen steigen wegen der auch dort wirkenden niedrigen Zinssätze überproportional an. Der

Mehraufwand kann aber im Gesamtaufwand für die Altersversorgung durch Entlastungen an anderer Stelle aufgefangen werden.

2. Tarifverträge zur Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung

Die Kommission hatte in mehreren Berichten eine Neuregelung der Altersversorgung bei den Rundfunkanstalten gefordert. Angesichts der hohen Kosten aus den alten Versorgungssystemen hielt es die Kommission insbesondere für vertretbar und notwendig, den Zuwachs des Aufwands durch die laufenden Renten ähnlich wie bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu beschränken. Zudem sollte für die Zukunft eine kostengünstigere und risikoärmere Regelung nach dem Vorbild des Beitragstarifvertrags beim MDR getroffen werden.

Nachdem dabei über längere Zeit keine Fortschritte erzielt wurden, verhängte die Kommission mit dem 20. Bericht eine Sperre beim Personalaufwand ohne Altersversorgung von insgesamt 100 Mio. € für 2019 und 2020.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden dann bei ARD, ZDF und Deutschlandradio neue Tarifverträge abgeschlossen. Danach soll

- der Anstieg der Versorgungsrenten in Zukunft um einen Prozentpunkt hinter dem Anstieg der Aktivbezüge zurückbleiben bei einer Mindestanhebung von einem Prozent ((x-1)%-Regelung) und
- für Neueinstellungen in Zukunft ein Beitragstarifvertrag nach dem Vorbild des BTVA beim MDR gelten.

Die Kommission hat diese Neuregelung der Altersversorgung bei den Rundfunkanstalten mit Unterstützung eines externen Gutachters geprüft. Sie bewertet insbesondere die Begrenzung der laufenden Steigerungen bei den Rentenzahlungen und die Vereinbarung eines neuen Beitragstarifvertrags positiv und hat die mit dem 20. Bericht verhängten Sperren bei ARD, ZDF und Deutschlandradio mit Ausnahme der Sperre beim HR aufgehoben.

3. Finanzielle Auswirkungen der Neuregelung

Der Gutachter hält auch die von den Anstalten genannten finanziellen Entlastungen von rund 1,57 Mrd. € im Zeitraum 2017 bis 2024 für plausibel. Unmittelbar beitragswirksam werden daraus rund 340 Mio. €. Bei den erheblichen nicht beitragswirksamen Entlastungen handelt es sich im Wesentlichen um die sog. BilMoG-Effekte (BilMoG = Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz). Diese Aufwendungen fließen nicht in die Beitragsfestsetzung ein. Umgekehrt haben demnach Entlastungen keine Auswirkungen auf die Höhe des Beitrags. Insbesondere die hohen Einmaleffekte aus den Jahren 2017 und 2018 werden damit nicht finanzbedarfswirksam. Unabhängig davon tragen auch diese Effekte zur langfristigen Stabilisierung des Aufwands für die Altersversorgung bei; sie reduzieren insbesondere die sog. Deckungsstocklücke.